

Lizenzbestimmungen

QAS Branchenlösung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Personalverleih

1. Grundsätzliches und Lizenzbestimmungen

Die vorliegenden Rahmenbedingungen bilden Bestandteil hinsichtlich eines Beitritts von interessierten Firmen zur Nutzung der QAS Branchenlösung.

Der Aufbau und die Weiterentwicklung der Branchenlösung sollen selbsttragend sein. Deshalb werden die Kosten auf die der Branchenlösung angeschlossenen Firmen übertragen.

Die QAS Branchenlösung ist Eigentum der Trägerschaft «QAS Branchenlösung», welche von swissstaffing gemeinsam mit den Sozialpartnern Unia und Syna entwickelt wurde und urheberrechtlich geschützt ist. Die angeschlossene Firma erhält während der Dauer dieser Vereinbarung ein nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Branchenlösung. Sämtliche übrigen Schutzrechte, insbesondere sämtliche Immaterialgüter- und Eigentumsrechte, verbleiben bei der Trägerschaft. Die Firma verpflichtet sich, diese Schutzrechte zu beachten und diese Verpflichtung an ihre Mitarbeitenden zu überbinden.

Kopien sämtlicher Dokumente dieser Branchenlösung dürfen nur innerhalb der angeschlossenen Firma (Unternehmensgruppe) verwendet werden. Die Verwendung von Dokumenten dieser Branchenlösung ausserhalb der Firma und die Weitergabe an Dritte sind verboten.

Die QAS Branchenlösung ist von der Trägerschaft nach neuestem technischem Standard entwickelt und auf dem elektronischen Portal bereitgestellt. Der Firma ist bekannt, dass internetbasierende Leistungen typischen Ausfallrisiken unterliegen, die von der Trägerschaft nicht kontrollierbar sind. Deshalb kann die Trägerschaft für die jederzeitige Verfügbarkeit der Branchenlösung und den Zugang auf das elektronische Portal keine Haftung übernehmen. Die Trägerschaft bemüht sich um die inhaltliche Richtigkeit der im Zusammenhang mit der Branchenlösung zur Verfügung gestellten Informationen, kann jedoch dafür ebenfalls keine Haftung übernehmen. Die beitretenden Firmen untereinander und insbesondere im Verhältnis zur Trägerschaft bilden keine einfache Gesellschaft und übernehmen keinerlei Haftung aus dem Beitritt zur Branchenlösung. Die Trägerschaft und die Firma werden als «vertraulich» gekennzeichnete Informationen mit gehöriger Sorgfalt behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen. Die Firma ist damit einverstanden, dass die Trägerschaft personenbezogene Daten über die Firma bearbeitet und im Rahmen der unternehmensweiten Bearbeitung auch einen Datentransfer an Dritte vornehmen kann.

2. Beitritt

2.1 Jährlicher Beitrittsbeitrag (CHF exkl. MWST)

	Beitrag im 1. Jahr in CHF	Betrag ab 2. Jahr in CHF
Mitglied swissstaffing	1'200.00	600.00
Nicht-Mitglied	2'400.00	1'200.00

Der Beitrag wird jährlich pro Unternehmensgruppe verrechnet.

2.2 Leistungen bei Beitritt

Im jährlichen Beitrag beinhaltet sind:

- Handbuch inkl. Vorlagen/Checklisten/Hilfsmittel
- Individuelle Beratung bei der Umsetzung
- Je eine CEO- und eine SIBE-Schulung für einen Teilnehmer / eine Teilnehmerin
- Lizenzkosten der digitalen Lösung «safely»
- Gefährdungsbeurteilung, kollektiver Beizug von ASA-Spezialisten
- Jährliche ERFA-Tagung für einen Teilnehmer / eine Teilnehmerin
- Aktualitätsgarantie: Unterlagen, Newsletter, Jahreskampagnen, Statistiken

3. Allgemeine Bedingungen für Schulungen

Damit die Branchenlösung QAS und die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz nachhaltig gelebt und umgesetzt werden, sind massgeschneiderte Schulungen vorgesehen. Im Startpreis ist eine SIBE- und eine CEO-Schulung sowie eine jährliche ERFA-Tagung inklusive. Es werden weitere Schulungen, wie die Schulung für Personalberatende, angeboten. Die Schulungen werden online ausgeschrieben und sind individuell buchbar.

Infos zum Kursinhalt und Anmeldeformalitäten sind definiert unter: www.swissstaffing.ch/gas

4. Austritt oder Ausschluss einer Firma aus der Branchenlösung

Ein Austritt aus der Branchenlösung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beim Sekretariat der Branchenlösung erfolgen. Die jährliche Mitgliedschaftsgebühr für das laufende Jahr ist in jedem Fall geschuldet.

Die Trägerschaft kann eine Firma aus wichtigen Gründen von der QAS Branchenlösung ausschliessen. Gründe für den Ausschluss können sein:

- Nichtbezahlung des Beitrittsbeitrags
- Verstoss gegen die Lizenzbestimmungen
- Fehlende Umsetzung der Branchenlösung in der Firma
- Fehlen eines ausgebildeten SIBE in der Firma
- Wiederholtes Unterlassen der Fortbildung (ERFA)
- Wiederholtes Nichtmelden der Daten für das Controlling

Falls ein Nutzer aus der QAS Branchenlösung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz austritt oder ausgeschlossen wird, hat die Unternehmung alle erhaltenen Unterlagen innerhalb 30 Tagen nach Beendigung der Nutzungsdauer an die Trägerschaft zurückzugeben und alle erstellten Kopien vollständig zu vernichten. Das Nutzungsrecht erlischt. Der Zugang zur elektronischen Plattform wird nach Ablauf der Kündigungsfrist automatisch gesperrt.

Der Austritt bzw. der Ausschluss wird der EKAS und den zuständigen Durchführungsorganen gemeldet.

5. Änderungen der Lizenzbestimmungen

Die Trägerschaft kann Änderungen dieser Lizenzbestimmungen jederzeit bekannt geben über www.swissstaffing.ch/gas. Solche Änderungen werden 30 Tage nach der ersten Bekanntgabe wirksam. Nutzer, die den Änderungen der Lizenzbestimmungen nicht zustimmen wollen, haben dies vor deren Wirksamkeit schriftlich der Trägerschaft mitzuteilen.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit den vorstehenden Lizenzbestimmungen und der Nutzung der Branchenlösung entstehen sollten, vereinbaren die Parteien schweizerisches Recht und als Gerichtsstand Zürich.

Dübendorf, 22. September 2022